



Merkblatt zur Beantragung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion in Hessen

Das Land Hessen fördert (gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Land Hessen vom 26.12.2022 (StAnz. S. 1508) anteilig den vierten Versuch einer künstlichen Befruchtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass, aufgrund der geänderten Verwaltungsvorschrift und der Ankündigung weiterer Sparmaßnahmen durch den Bund, der Förderanteil des Bundes von nun an unter dem Vorbehalt ausreichend vom Bund zur Verfügung gestellter Mittel gewährt wird.

Was wird gefördert?

Es werden Zuwendungen zu den Kosten der **vierten** In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) gewährt.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden verschiedengeschlechtliche Paare, lesbische Paare (gem. Nr. 4 Abs. 2 der Förderrichtlinie), sowie diesen gleichgestellte gleich- oder verschiedengeschlechtliche Paare (gemäß Nr. 4 Abs. 3 der Förderrichtlinie), die entweder verheiratet, in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder in einer festen Lebensgemeinschaft verbundenen sind und die sich einer der beiden Behandlungen unterziehen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- ✓ die medizinische Notwendigkeit von Maßnahmen der assistierten Reproduktion aufgrund von krankheitsbedingter Kinderlosigkeit ärztlich festgestellt wurde,
- ✓ das Alter der Person, die sich der Behandlung der assistierten Reproduktion unterziehen wird, zwischen dem vollendeten 25. und dem vollendeten 40. Lebensjahr liegt,
- ✓ das Alter der zweiten in der Partnerschaft lebenden Person zwischen dem vollendeten 25. und dem vollendeten 50. Lebensjahr liegt,
- ✓ beide Personen ihren gemeinsamen Hauptwohnsitz in Hessen haben,
- ✓ die Behandlung von einem reproduktionsmedizinischen Zentrum in Hessen durchgeführt wird.

Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert wird ausschließlich der vierte Behandlungsversuch.

Die Zuwendung bei verschiedengeschlechtlichen Paaren **beträgt unter dem Vorbehalt ausreichend zur Verfügung gestellter Mittel durch den Bund** bis zu 75 v.H. der Ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben des Selbstkostenanteils und setzt sich zusammen aus einem Anteil des Landes Hessen bis zu 50 v.H. und des Bundes bis zu 25 v.H.,

höchstens jedoch bei einer
IVF-Behandlung: 3.000 €,
ICSI- Behandlung: 3.300 €.

Die Zuwendung bei lesbischen Paaren (gem. Nr. 4 Abs. 2 der Förderrichtlinie), sowie diesen gleichgestellte gleich- oder verschiedengeschlechtliche Paare (gemäß Nr. 4 Abs. 3 der Förderrichtlinie) beträgt bis zu 50 v.H. der Ihnen verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben des Selbstkostenanteils,

höchstens jedoch bei einer
IVF-Behandlung: 2.000,00 €,
ICSI-Behandlung: 2.200,00 €.

Gleichgestellte Paare sind solche, zu denen eine trans- oder intergeschlechtliche Person zählt.

Da der Bund bislang nur verschiedengeschlechtliche Paare fördert, entfällt für die vorgenannten Paare der Bundesanteil der Förderung.

Aufgrund der fehlenden Co-Finanzierung des Bundes reduziert sich daher die Förderhöhe um 25 v.H.

Im Ergebnis ist die Förderung des Landes jedoch bei allen Paaren identisch.

Wie läuft das Verfahren ab?

- ✓ Sie reichen den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung mit der Erklärung ein, dass die Sicherstellung der Finanzierung der Gesamtmaßnahme durch eigene Mittel - auch ohne den Bundesanteil - gewährleistet ist.
- ✓ Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid.
- ✓ Jetzt können Sie mit der Maßnahme beginnen. Achtung: als Beginn gilt das Einlösen des ersten ärztlichen Rezepts.
- ✓ Nach Abschluss der Maßnahme reichen Sie den Auszahlungsantrag (Formular) samt den Rechnungen, die ärztlichen Verordnungen über die Medikamente zur Hormonstimulation sowie die Kassenbelege der Apotheke ein.

Wie beantrage ich die Förderung?

Sie müssen einen Antrag beim Regierungspräsidium Gießen stellen. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie online unter: www.rp-giessen.hessen.de oder postalisch unter: Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 61, Postfach 10 08 51, 35338 Gießen

Legen Sie Ihrem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

- **bei gesetzlich krankenversicherten Paaren:**
 - ✓ ärztliche Bestätigung des reproduktionsmedizinischen Zentrums zur Notwendigkeit der Maßnahme und den voraussichtlichen Kostenplan für den vierten Behandlungsversuch (Formular),
 - ✓ Kopie der Personalausweise (beidseitig)
 - ✓ Kopie der Eheurkunde bzw. der Lebenspartnerschaftsurkunde oder bei nichtverheirateten Paaren die Erklärung Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes,
 - ✓ Kostenübernahme- oder Negativbescheid der Krankenkasse.

- **bei Privatversicherten (ggf. Beihilfeberechtigten):**

- ✓ ärztliche Bestätigung des reproduktionsmedizinischen Zentrums zur Notwendigkeit der Maßnahme und den voraussichtlichen Kostenplan für den vierten Behandlungsversuch (Formular),
- ✓ Kopie der Personalausweise (beidseitig)
- ✓ Kopie der Eheurkunde bzw. der Lebenspartnerschaftsurkunde oder bei nichtverheirateten Paaren die Erklärung Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes,
- ✓ Kostenübernahme- oder Negativbescheid der Krankenkasse/Beihilfestelle.

Wann kann ich mit der Behandlung beginnen? Gibt es Fristen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass Sie erst beginnen dürfen, wenn Sie einen Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen erhalten haben. Vorher begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden! Als Beginn zählt das Einlösen des ersten Rezepts in der Apotheke.

Die Maßnahme muss zwingend begonnen werden, bevor die Person, die sich der Behandlung der assistierten Reproduktion unterziehen wird, das 40. und die zweite in der Partnerschaft lebende Person das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Bis wann muss ich den Auszahlungsantrag einreichen?

Der Auszahlungsantrag ist spätestens **12 Monate** nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids beim Regierungspräsidium Gießen einzureichen.

Was muss noch beachtet werden?

Bitte beachten Sie, dass Sie die Behandlungsbelege **im Original** übersenden müssen. Das bedeutet, dass Sie Ihre Krankenkasse bei der Einreichung vorab darüber informieren müssen, dass diese Ihnen die Originale nach Prüfung zurücksendet. Das Regierungspräsidium Gießen wird Ihnen wiederum die Originale nach Abschluss zurückgeben.

Ihre Ansprechpersonen beim Regierungspräsidium Gießen:

Frau Bender, Tel. 0641 / 303-2711, andrea.bender@rpgi.hessen.de

Frau Wacker, Tel. 0641 / 303-2774, catharina.wacker@rpgi.hessen.de

Herr Velten, Tel. 0641 / 303-2728, carsten.velten@rpgi.hessen.de